

27.09.19

Fz - AIS - In - R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021

A. Problem und Ziel

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich am 6. Juni 2019 auf die Weiterführung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Kommunen für die Jahre 2020 und 2021 verständigt. Nach dieser Vereinbarung sollen die Länder im Jahr 2020 eine Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke in Höhe von 700 Millionen Euro und im Jahr 2021 in Höhe von 500 Millionen Euro erhalten. Ferner soll die bis zum Jahr 2019 befristete Entlastung der Kommunen von den zusätzlichen Kosten der Unterkunft und Heizung für Bedarfsgemeinschaften mit anerkannten Asylbewerbern und Schutzberechtigten, die sich in der Grundsicherung für Arbeitsuchende befinden, bis zum Jahr 2021 verlängert werden.

Bereits am 31. Januar 2019 hatten die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder den "Pakt für den Rechtsstaat" beschlossen. Danach verpflichteten sich Bund und Länder, jeweils in ihren Zuständigkeitsbereichen die Personalausstattung der Justiz zu verbessern. Im Rahmen ihrer Personalhoheit sollen die Länder für den Justizbereich im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 insgesamt 2 000 neue Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (zuzüglich des dafür notwendigen Personals für den nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Bereich) schaffen und besetzen. Um den notwendigen, besonderen Anforderungen zur Stärkung des Rechtsstaats gerecht zu werden, hat sich der Bund dazu bereit erklärt, den Ländern

Fristablauf: 08.11.19

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

einmalig Mittel in Höhe von 220 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel sind aufgeteilt auf zwei Tranchen, die die Länder als Festbeträge im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung erhalten. Voraussetzung für die Zahlung der ersten Tranche in Höhe von 110 Millionen Euro ist die Vorlage eines Berichts der Länder, aus dem hervorgeht, dass die Länder seit dem 1. Januar 2017 in ihrer Gesamtheit 1 000 Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geschaffen haben. Einen solchen Bericht haben die Länder am 4. Juli 2019 vorgelegt.

Im bundesstaatlichen Finanzausgleich erhalten die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen seit dem Jahr 2005 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und daraus entstehender überproportionaler Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige. Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) sieht vor, dass Bund und Länder in einem Abstand von jeweils drei Jahren gemeinsam überprüfen, in welcher Höhe die Sonderlasten dieser Länder ab dem jeweils folgenden Jahr auszugleichen sind. Die Ergebnisse der diesjährigen Überprüfung mit Wirkung ab dem Jahr 2020 liegen nunmehr vor.

Mit dem Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage (§ 6 Absatz 3 Satz 4 Gemeindefinanzreformgesetz (GemFinRefG)) wird eine Rechtsbereinigung notwendig. Die Regelung war im Zusammenhang mit der Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms im Jahr 1993 eingeführt worden und läuft zum Ende des Jahres 2019 aus.

B. Lösung

Die Regierungen des Bundes und der Länder haben sich am 6. Juni 2019 auf die Weiterführung der Bundesbeteiligung an flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Gemeinden verständigt. Nach dieser Vereinbarung sollen die Länder vom Bund durch entsprechende Anpassung des FAG über einen erhöhten Umsatzsteueranteil im Jahr 2020 eine Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke in Höhe von 700 Millionen Euro und im Jahr 2021 in Höhe von 500 Millionen Euro erhalten.

Der Bund wird die Kommunen aufgrund der zusätzlichen finanziellen Belastungen, die sich in Folge der hohen Zahl anerkannter Asyl- und Schutzberechtigter ergeben haben, auch in den Jahren 2020 und 2021 entlasten, und zwar durch eine besondere Anhebung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung; dazu wird das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) entsprechend geändert.

Mit dem "Pakt für den Rechtsstaat" verpflichten sich Bund und Länder, jeweils in ihren Zuständigkeitsbereichen die Personalausstattung der Justiz zu verbessern. Um den besonderen Anforderungen zur Stärkung des Rechtsstaats gerecht zu werden, hat sich der Bund dazu bereit erklärt, den Ländern einmalig Mittel in Höhe von 220 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel sind aufgeteilt auf zwei Tranchen, die die Länder als Festbeträge im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuer-Verteilung erhalten. Voraussetzung für die Zahlung der ersten Tranche in Höhe von 110 Millionen Euro ist die Vorlage eines Berichts der Länder, aus dem hervorgeht, dass die Länder seit dem 1. Januar 2017 in ihrer Gesamtheit 1 000 Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geschaffen haben. Einen solchen Bericht haben die Länder am 4. Juli 2019 vorgelegt. Damit liegen die Voraussetzungen für ihren Erhalt der ersten Tranche in Höhe von 110 Millionen Euro vor. Zu diesem Zweck soll die im FAG festgelegte Verteilung der Umsatzsteuer für das Jahr 2019 geändert werden. Die Umsetzung für die zweite Tranche von 110 Millionen Euro soll auf der Grundlage eines zweiten Berichts erfolgen, den die Länder noch zu erstellen haben. In diesem Bericht ist zu dokumentieren, dass die Ländergesamtheit im Zuständigkeitsbereich der Justiz auch ihrer Selbstverpflichtung zur Schaffung und Besetzung von insgesamt 2 000 Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bis zum 31. Dezember 2021 nachgekommen ist.

Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und daraus entstehender überproportionaler Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige sollen für die Jahre ab 2020 von insgesamt 504 Millionen Euro jährlich auf insgesamt 268 Millionen Euro jährlich gesenkt werden. Dies ist das Ergebnis einer Überprüfung, die im Jahr 2019 mit den Ausgangsdaten des Jahres 2005 und den endgültigen Daten des Jahres 2018 auf der Grundlage des im FAG verankerten Relationsmodells stattgefunden hat. Die entsprechende Anpassung in § 11 Absatz 3 FAG soll so erfolgen, dass die länderweise Verteilung im Übrigen erhalten bleibt. Die ab dem Jahr 2020 wirksame Verringerung des Volumens dieser Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen um 236 Millionen Euro soll durch Änderung des § 1 FAG von einer Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder um 236 Millionen Euro zu Lasten des Bundes begleitet werden. So soll sichergestellt werden, dass die Verminderung des Volumens der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen den Bund nicht ungerechtfertigt begünstigt.

Die Streichung bestimmter Regelungen in § 6 Absatz 3 GemFinRefG und die Aufhebung von § 6 Absatz 4 GemFinRefG dienen der Rechtsbereinigung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderungen des FAG (Artikel 1 und 2 des vorliegenden Gesetzes) werden die genannten Änderungen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung und der Bundesergänzungszuweisungen umgesetzt. Der Bund erhält danach geringere Einnahmen aus der Umsatzsteuer von

1. 110 Millionen Euro im Jahr 2019,
2. 2 300 Millionen Euro im Jahr 2020,
3. 2 011 Millionen Euro im Jahr 2021 und
4. jeweils 236 Millionen Euro in den Jahren ab 2022.

Für die Länder bewirken die Änderungen der Umsatzsteuerverteilung Mehreinnahmen von

1. 110 Millionen Euro im Jahr 2019,
2. 936 Millionen Euro im Jahr 2020,
3. 736 Millionen Euro im Jahr 2021 und
4. jeweils 236 Millionen Euro in den Jahren ab 2022.

Die Umsatzsteuermehreinnahmen der Gemeinden belaufen sich auf 1 364 Millionen Euro im Jahr 2020 und 1 275 Millionen Euro im Jahr 2021. Ab dem Jahr 2020 verringern sich die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen an die Länder um 236 Millionen Euro jährlich.

Die Anhebung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 9 SGB II (Artikel 3 des vorliegenden Gesetzes) führt zu Mehrausgaben des Bundes in den Jahren 2020 und 2021 von voraussichtlich jeweils rund 1 800 Millionen Euro. Aufgrund der gesetzlichen Obergrenze der Bundesbeteiligung von höchstens 49 Prozent muss gleichzeitig die Beteiligungsquote nach § 46 Absatz 7 SGB II entsprechend gesenkt werden. Die Mittel in Höhe von 1 065 Millionen Euro im Jahr 2020 und 1 275 Millionen Euro im Jahr 2021, die nicht über die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung

erstattet werden, werden durch eine entsprechende Anhebung des Umsatzsteueranteils der Gemeinden zu Lasten des Bundes erbracht (Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes).

Darüber hinaus werden die Umsatzsteueranteile der Gemeinden im Jahr 2020 zu Lasten des Bundes um 299 Millionen Euro angehoben. Dies geschieht zur Kompensation der Minderung der Werte nach § 46 Absatz 7 SGB II durch die Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2019 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2019 (BBFestV 2019)).

Die Änderungen des GemFinRefG und des Gesetzes über Steuerstatistiken (Artikel 5 und 6 des vorliegenden Gesetzes) haben keine finanziellen Auswirkungen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Die „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung ist daher nicht anzuwenden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz führt zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten, insbesondere für die Wirtschaft, entstehen durch dieses Gesetz nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

27.09.19

Fz - AIS - In - R

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 27. September 2019

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, weil ein Inkrafttreten noch vor Jahresende erreicht und hierzu eine angemessene parlamentarische Beratung ermöglicht werden soll. Das Inkrafttreten vor Jahresende ist erforderlich, da das Gesetz die rechtliche Grundlage für die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Länder, insbesondere aus der Umsatzsteuer, noch im Jahr 2019 darstellt.

Fristablauf: 08.11.19

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) geändert worden ist, werden die Wörter „minus 7 397 007 683 Euro“ durch die Wörter „minus 7 507 007 683 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die im Folgenden genannten Beträge verändern die Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden nach Absatz 1:

Kalenderjahr	Bund	Länder	Gemeinden
2020	minus 11 261 856 907 Euro	7 498 074 350 Euro	3 763 782 557 Euro
2021	minus 11 106 407 683 Euro	7 431 407 683 Euro	3 675 000 000 Euro
ab 2022	minus 9 331 407 683 Euro	6 931 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro

“

- § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird der Betrag „95 760 000 Euro“ durch den Betrag „50 920 000 Euro“, der Betrag „64 512 000 Euro“ durch den Betrag „34 304 000 Euro“, der Betrag „160 776 000 Euro“ durch den Betrag „85 492 000 Euro“, der Betrag „94 248 000 Euro“ durch den Betrag „50 116 000 Euro“ und der Betrag „88 704 000 Euro“ durch den Betrag „47 168 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

§ 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. im Jahr 2020 um 2,7 Prozentpunkte,“

- c) Nach Nummer 3 werden folgende Nummer 4 und Nummer 5 angefügt:

„4. im Jahr 2021 um 1,2 Prozentpunkte sowie

5. ab dem Jahr 2022 um 10,2 Prozentpunkte.“

2. In Absatz 9 wird die Angabe „bis 2019“ durch die Angabe „bis 2021“ ersetzt.

3. Absatz 10 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- 1. die landesspezifischen Werte nach Absatz 8 Satz 1 jährlich für das Folgejahr festzulegen und für das laufende Jahr rückwirkend anzupassen,
- 2. die weiteren landesspezifischen Werte nach Absatz 9
 - a) im Jahr 2019 für das Jahr 2020 festzulegen sowie für das laufende Jahr 2019 und das Vorjahr 2018 rückwirkend anzupassen,
 - b) im Jahr 2020 für das Jahr 2021 festzulegen sowie für das laufende Jahr 2020 und das Vorjahr 2019 rückwirkend anzupassen,
 - c) im Jahr 2021 für das laufende Jahr 2021 und das Vorjahr 2020 rückwirkend anzupassen,
 - d) im Jahr 2022 für das Vorjahr 2021 rückwirkend anzupassen sowie
- 3. die landesspezifischen Beteiligungsquoten jährlich für das Folgejahr festzulegen und für das laufende Jahr rückwirkend anzupassen sowie in den Jahren 2019 bis 2022 für das jeweilige Vorjahr rückwirkend anzupassen.“

- b) In Satz 7 werden die Wörter „Absatz 6“ durch die Wörter „Absatz 9“ ersetzt.

4. Absatz 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „in Absatz 5 Satz 1 genannten Leistungen“ durch die Wörter „Leistungen nach § 22 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „zur Monatsmitte und zum Monatsende“ durch die Wörter „höchstens zweimal monatlich“ ersetzt.
- c) In Satz 5 werden nach dem Wort „Bundeskindergeldgesetzes“ die Wörter „sowie die Gesamtausgaben für Leistungen nach § 22 Absatz 1“ eingefügt.
- d) Satz 6 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei der Ermittlung ist maßgebend, dass diese Ausgaben im entsprechenden Jahr vom kommunalen Träger tatsächlich geleistet wurden; davon abweichend sind geleistete Ausgaben in Fällen des Satzes 3 den Gesamtausgaben des Jahres zuzurechnen, in dem sie fällig geworden sind. Die Ausgaben nach Satz 6 sind um entsprechende Einnahmen für die jeweiligen Leistungen im entsprechenden Jahr zu mindern. Die Länder gewährleisten, dass geprüft wird, dass die Ausgaben der kommunalen Träger nach Satz 5 begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2019

Die Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2019 vom 1. Juli 2019 (BGBl. I S. 906,) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „für die Jahre 2018 und 2019“ die Wörter „für das Jahr 2020 festgelegt und“ eingefügt.
- 2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2020

51,1 Prozent für Baden-Württemberg,
47,5 Prozent für den Freistaat Bayern,
44,1 Prozent für Berlin,
40,5 Prozent für Brandenburg,
46,2 Prozent für die Hansestadt Bremen,
51,8 Prozent für die Freie und Hansestadt Hamburg,
47,9 Prozent für Hessen,
41,9 Prozent für Mecklenburg-Vorpommern,
47,4 Prozent für Niedersachsen,
44,0 Prozent für Nordrhein-Westfalen,
55,3 Prozent für Rheinland-Pfalz,

50,4 Prozent für das Saarland,
42,2 Prozent für den Freistaat Sachsen,
41,9 Prozent für Sachsen-Anhalt,
46,5 Prozent für Schleswig-Holstein und
45,0 Prozent für den Freistaat Thüringen.“

Artikel 5

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

§ 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Der Bundesvervielfältiger beträgt 14,5 Prozent. Der Landesvervielfältiger beträgt 20,5 Prozent.“

2. In Absatz 3 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

3. Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken

In § 1 Absatz 4 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, werden die Wörter „Satz 3“ gestrichen und nach dem Wort „Anteils“ die Wörter „der Gemeinden“ eingefügt.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 2, 5 und 6 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich am 6. Juni 2019 auf die Weiterführung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Kommunen für die Jahre 2020 und 2021 verständigt. Die Länder sollen danach im Jahr 2020 einen Pauschalbetrag für flüchtlingsbezogene Zwecke in Höhe von 700 Millionen Euro und im Jahr 2021 in Höhe von 500 Millionen Euro erhalten. Sie haben sich auch darauf geeinigt, die bis zum Jahr 2019 befristete Entlastung der Kommunen von den zusätzlichen Kosten der Unterkunft und Heizung für Bedarfsgemeinschaften mit anerkannten Asylbewerbern und Schutzberechtigten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende bis zum Jahr 2021 zu verlängern.

Bereits am 31. Januar 2019 hatten die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder den "Pakt für den Rechtsstaat" beschlossen. In Umsetzung dieses Beschlusses verbessern Bund und Länder jeweils in ihren Zuständigkeitsbereichen die Personalausstattung der Justiz. Die Länder haben mit ihrem am 4. Juli 2019 vorgelegten Bericht dargelegt, dass sie im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 insgesamt mehr als 1 000 neue Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (zuzüglich des dafür notwendigen Personals für den nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Bereich) geschaffen haben. Damit liegt die Voraussetzung für die Zahlung einer ersten Tranche in Höhe von 110 Millionen Euro vor. Die zweite Tranche von ebenfalls 110 Millionen Euro soll auf der Grundlage eines zweiten Berichts der Länder vorgesehen werden, in dem diese zu dokumentieren haben, dass die Ländergesamtheit im Zuständigkeitsbereich der Justiz ihrer Selbstverpflichtung zur Schaffung und Besetzung von insgesamt 2 000 Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nachgekommen ist.

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erhalten seit 2005 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und daraus entstehender überproportionaler Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige. Das FAG sieht hierzu vor, dass Bund und Länder in einem Abstand von jeweils drei Jahren gemeinsam überprüfen, in welcher Höhe die Sonderlasten dieser Länder ab dem jeweils folgenden Jahr auszugleichen sind. Die Ergebnisse der diesjährigen Überprüfung mit Wirkung ab 2020 liegen nunmehr vor.

Mit dem Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage (§ 6 Absatz 3 Satz 4 GemFinRefG) ergibt sich die Notwendigkeit einer Rechtsbereinigung. Die Regelung war im Zusammenhang mit der Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms im Jahr 1993 eingeführt worden und läuft zum Ende des Jahres 2019 aus.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Rahmen der Weiterführung der Bundesbeteiligung an flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Gemeinden erhalten die Länder vom Bund im Jahr 2020 einen Pauschalbetrag für flüchtlingsbezogene Zwecke in Höhe von 700 Millionen Euro und in 2021 in Höhe von 500 Millionen Euro jeweils durch die Erhöhung der Umsatzsteueranteile der Länder zu Lasten des Bundes.

Die bis zum Jahr 2019 befristete Entlastung von den zusätzlichen Kosten der Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte soll bis zum Jahr 2021 verlängert werden. Entsprechend wird die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Jahre 2020 und 2021 angehoben. Dadurch werden die Kommunen um voraussichtlich jeweils rund 1 800 Millionen Euro für das Jahr 2020 und für das Jahr 2021 entlastet. Damit diese Anhebung der Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 9 SGB II – bei gleichzeitig aufgrund der Verbesserungen des Starke-Familien-Gesetzes steigenden Anteilen nach § 46 Absatz 8 SGB II – nicht zu einer rechnerischen Überschreitung der gesetzlichen Obergrenze der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung von 49 Prozent führt, müssen die Anteile nach § 46 Absatz 7 SGB II entsprechend gemindert werden. Durch die gleichzeitigen Änderungen in § 1 FAG werden die entsprechenden Beträge von 1 065 Millionen Euro im Jahr 2020 sowie 1 275 Millionen Euro im Jahr 2021 ausschließlich zu Lasten des Bundes im Rahmen der Umsatzsteuer-Verteilung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundes um 299 Millionen Euro im Jahr 2020 erhöht. Mit § 3 Absatz 1 der Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2019 (BBFestV 2019) wurden die Werte nach § 46 Absatz 7 SGB II für das Jahr 2018 nach § 46 Absatz 10 Satz 6 SGB II für alle Bundesländer von 7,9 Prozentpunkten um 2,1 Prozentpunkte auf 5,8 Prozentpunkte gemindert. Die Differenz zwischen der rechnerischen Beteiligung des Bundes von 51,1 Prozent und der festgelegten Obergrenze von 49 Prozent entspricht 299 Millionen Euro.

In Umsetzung des am 31. Januar 2019 geschlossenen Paktes für den Rechtsstaat verbessern Bund und Länder jeweils in ihren Zuständigkeitsbereichen die Personalausstattung der Justiz. Die Länder haben mit ihrem Bericht vom 1. Juli 2019 dargelegt, dass sie seit dem 1. Januar 2017 bereits mehr als 1 000 neue Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geschaffen haben. Damit liegen die Voraussetzungen für ihren Erhalt der ersten Tranche in Höhe von 110 Millionen Euro vor. Die Zahlung erfolgt durch Änderung der Umsatzsteuerverteilung zu Gunsten der Länder und zu Lasten des Bundes. Die Umsetzung für die zweite Tranche von 110 Millionen Euro soll auf der Grundlage eines von den Ländern noch zu erstellenden zweiten Berichts erfolgen, in dem zu dokumentieren ist, dass die Ländergesamtheit im Zuständigkeitsbereich der Justiz auch ihrer Selbstverpflichtung zur Schaffung und Besetzung von insgesamt 2 000 Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bis zum 31. Dezember 2021 nachgekommen ist.

Als Ergebnis der diesjährigen Überprüfung werden die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und daraus entstehender überproportionaler Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige für die Jahre ab 2020 von derzeit insgesamt 504 Millionen Euro jährlich auf insgesamt 268 Millionen Euro jährlich abgesenkt. Die Anpassung wird so vorgenommen, dass die länderweise Verteilung im Übrigen erhalten bleibt. Die Verringerung des Volumens dieser Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gegenüber 2019 um 236 Millionen Euro wird von einer diesem Betrag entsprechenden Erhöhung des in § 1 Absatz 2 FAG festgelegten Umsatzsteueranteils der Länder ab dem Jahr 2020 zu Lasten des Bundes begleitet. Dies stellt sicher, dass die Verminderung des Volumens der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen den Bund nicht ungerechtfertigt begünstigt.

Die Streichung bestimmter Regelungen in § 6 Absatz 3 GemFinRefG und die Aufhebung von § 6 Absatz 4 GemFinRefG dienen der Rechtsbereinigung.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für Artikel 1 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 106 Absatz 3 Satz 3 des Grundgesetzes.

Für Artikel 2 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 106 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5a Satz 3 sowie aus Artikel 107 Absatz 2 Satz 5 des Grundgesetzes.

Für Artikel 3 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes. Der Bund besitzt die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da die vorgesehene bundesgesetzliche Regelung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz). In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und Einkommensniveaus erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

Für Artikel 5 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 106 Absatz 6 Satz 5 des Grundgesetzes.

Für Artikel 6 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Nummer 11 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Im Rahmen dieses Gesetzes werden lediglich bestehende Regelungen angepasst. Die in Artikel 5 des vorliegenden Gesetzes vorgesehene Streichung vereinfacht das Recht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die mit dem Gesetz geregelten Änderungen der Einnahmeverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden haben keine Relevanz für eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Auf die auch für den vorliegenden Entwurf gültigen Ausführungen des Bundesministeriums der Finanzen in der BT-Drucksache 19/6145, S. 7 f., wird verwiesen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderungen des FAG (Artikel 1 und 2 des vorliegenden Gesetzes) betreffen die vertikale Umsatzsteuerverteilung und das Volumen der Bundesergänzungszuweisungen. Danach erhält der Bund ab dem Jahr 2019 geringere Einnahmen aus der Umsatzsteuer, wobei sich die Mindereinnahmen des Bundes auf 110 Millionen Euro im Jahr 2019, auf 2 300 Millionen Euro im Jahr 2020, auf 2 011 Millionen Euro im Jahr 2021 und auf 236 Millionen Euro in den Jahren ab 2022 belaufen. Aus den Änderungen der Umsatzsteuerverteilung ergeben sich für die Länder Mehreinnahmen in Höhe von 110 Millionen Euro im Jahr 2019, von 936 Millionen Euro im Jahr 2020, von 736 Millionen Euro im Jahr 2021 und von 236 Millionen Euro in den Jahren ab 2022. Die Mehreinnahmen der Gemeinden aus der Umsatzsteuer belaufen sich auf 1 364 Millionen Euro im Jahr 2020 und auf 1 275 Millionen im Jahr 2021. Um 236 Millionen Euro jährlich entlastet wird der Bund durch verringerte Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen ab dem Jahr 2020; als Empfänger dieser Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen werden die Länder entsprechend belastet.

Die Anhebung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 9 SGB II (Artikel 3 des vorliegenden Gesetzes) führt zu Mehrausgaben des Bundes in den Jahren 2020 und 2021 von voraussichtlich jeweils rund 1 800 Millionen Euro. Die konkreten Beteiligungsquoten werden jährlich durch Verordnung festgelegt bzw. angepasst. Aufgrund der gesetzlichen Obergrenze der Bundesbeteiligung von höchstens 49 Prozent muss gleichzeitig die Beteiligungsquote nach § 46 Absatz 7 SGB II in den Jahren 2020 und 2021 entsprechend gesenkt werden. Soweit zu erstattende Mittel nicht über die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, werden sie in den Jahren 2020 und 2021 ausschließlich zu Lasten des Bundes im FAG durch eine entsprechende Anhebung der Umsatzsteueranteile der Gemeinden um 1 065 Millionen Euro bzw. 1 275 Millionen Euro erbracht (in Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes enthalten).

Darüber hinaus wurden mit § 3 Absatz 1 der Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2019 (BBFestV 2019) die Werte nach § 46 Absatz 7 SGB II für das Jahr 2018 auf 5,8 Prozentpunkte gemindert. Entsprechend werden die Umsatzsteueranteile der Gemeinden im Jahr 2020 zu Lasten des Bundes um 299 Millionen Euro angehoben.

Die Änderungen des GemFinRefG und des Gesetzes über Steuerstatistiken (Artikel 4 und 5 des vorliegenden Gesetzes) haben keine finanziellen Auswirkungen.

Tabelle: Finanzielle Auswirkungen des vorliegenden Gesetzes (in Millionen Euro)

	2019	2020	2021	2022	2023
Artikel 1: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes					
§ 1 FAG („Pakt für den Rechtsstaat“; 1. Tranche)					
Bund	- 110	-	-	-	-
Länder	110	-	-	-	-
Gemeinden	-	-	-	-	-
insgesamt	-	-	-	-	-
Artikel 2: Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes					
1. § 1 Absatz 2 FAG (vertikale Umsatzsteuerverteilung)					
Bund	-	- 2 300	- 2 011	- 236	- 236
Länder	-	936	736	236	236
Gemeinden	-	1 364	1 275	-	-
insgesamt	-	-	-	-	-

davon:					
Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke					
Bund	-	- 700	- 500	-	-
Länder	-	700	500	-	-
Gemeinden	-	-	-	-	-
insgesamt	-	-	-	-	-
Kompensation für Anpassung von § 11 Absatz 3 FAG (Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen)					
Bund	-	- 236	- 236	- 236	- 236
Länder	-	236	236	236	236
Gemeinden	-	-	-	-	-
insgesamt	-	-	-	-	-
Kompensation für Anpassung von § 46 Absatz 7 SGB II durch Artikel 3					
Bund	-	- 1 065	- 1 275	-	-
Länder	-	-	-	-	-
Gemeinden	-	1 065	1 275	-	-
insgesamt	-	-	-	-	-
Kompensation für Anpassung von § 46 Absatz 7 SGB II durch BBFestV 2019					
Bund	-	- 299	-	-	-
Länder	-	-	-	-	-
Gemeinden	-	299	-	-	-
insgesamt	-	-	-	-	-
2. § 11 Absatz 3 FAG (Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen)					
Bund	-	236	236	236	236
Länder	-	- 236	- 236	- 236	- 236
Gemeinden	-	-	-	-	-
insgesamt	-	-	-	-	-
Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes insgesamt					
Bund	-	- 2 064	- 1 775	-	-
Länder	-	700	500	-	-
Gemeinden	-	1 364	1 275	-	-
insgesamt	-	-	-	-	-
Artikel 3: Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch					
Bund	-	- 735	- 525	-	-
Länder	-	-	-	-	-
Gemeinden	-	735	525	-	-
insgesamt	-	-	-	-	-
Gesetzentwurf insgesamt					
Bund	- 110	- 2 799	- 2 300	-	-
Länder	110	700	500	-	-
Gemeinden	-	2 099	1 800	-	-
insgesamt	-	-	-	-	-

4. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für die mittelständischen Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Aufwand. Es werden insbesondere keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

c. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Gesetzentwurf führt zu keinem Erfüllungsmehr- oder -minderaufwand der Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind durch den Gesetzentwurf nicht zu erwarten. Die mit dem Gesetz geregelten Änderungen der Einnahmeverteilung von Bund, Ländern und Gemeinden haben keine Auswirkung auf die demografische Entwicklung.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Evaluierung ist nicht erforderlich, da es sich um Regelungen zu innerstaatlichen Zahlungsströmen handelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Die Änderung des in § 1 Satz 5 FAG genannten Betrags bewirkt eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder im Jahr 2019 um 110 Millionen Euro zu Lasten des Bundes. Diese geht zurück auf die Vereinbarung von Bund und Ländern vom 31. Januar 2019 (sog. "Pakt für den Rechtsstaat").

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderungen der Korrekturbeträge in § 1 Absatz 2 FAG führen zu den folgenden finanziellen Auswirkungen:

Im Jahr 2020 vermindern sich die Umsatzsteuereinnahmen des Bundes um den Betrag von 2 300 Millionen Euro, die Umsatzsteuereinnahmen der Länder erhöhen sich um den Betrag von 936 Millionen Euro und die Umsatzsteuereinnahmen der Gemeinden erhöhen sich um den Betrag von 1 364 Millionen Euro. Im Jahr 2021 vermindern sich die Umsatzsteuereinnahmen des Bundes um den Betrag von 2 011 Millionen Euro, die Umsatzsteuereinnahmen der Länder erhöhen sich um den Betrag von 736 Millionen Euro und die Umsatzsteuereinnahmen der Gemeinden erhöhen sich um den Betrag von 1 275 Millionen Euro. Ab dem Jahr 2022 vermindern sich die Umsatzsteuereinnahmen des Bundes um den Betrag von 236 Millionen Euro jährlich und die Umsatzsteuereinnahmen der Länder erhöhen sich jeweils um gleichen Betrag.

Die Änderungen sind zum einen das Ergebnis aus der korrespondierenden Anpassung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zur Anpassung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, die die ostdeutschen Flächenländer zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden über-

proportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige ab dem Jahr 2020 erhalten (Nummer 2). Zum anderen resultieren sie aus der Kompensation der Gemeinden im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung für die Absenkung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach § 46 Absatz 7 SGB II (Artikel 3 des vorliegenden Gesetzes). Darüber hinaus beinhalten sie eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundes von 299 Millionen Euro als nachträglichen Ausgleich für die Einhaltung der festgelegten Obergrenze von 49 Prozent für die Bundesbeteiligung im Jahr 2018. Mit § 3 Absatz 1 der Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2019 (BBFestV 2019) wurden die Werte nach § 46 Absatz 7 SGB II für das Jahr 2018 nach § 46 Absatz 10 Satz 6 SGB II für alle Bundesländer von 7,9 Prozentpunkten um 2,1 Prozentpunkte auf 5,8 Prozentpunkte gemindert. Die Differenz zwischen der rechnerischen Beteiligung des Bundes von 51,1 Prozent und der festgelegten Obergrenze von 49 Prozent entspricht 299 Millionen Euro. Um diesen Betrag werden die Umsatzsteueranteile der Gemeinden im Jahr 2020 zu Lasten des Bundes angehoben.

Zu Nummer 2

Mit dieser Regelung wird die Höhe der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für die empfangsberechtigten Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für die Jahre ab 2020 festgelegt. Die horizontale Verteilung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von insgesamt 268 Millionen Euro erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Anteile der Empfängerländer (Brandenburg 19,0 Prozent, Mecklenburg-Vorpommern 12,8 Prozent, Sachsen 31,9 Prozent, Sachsen-Anhalt 18,7 Prozent, Thüringen 17,6 Prozent). Die korrespondierende Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer durch Änderung des § 1 Absatz 2 FAG ist in Nummer 1 enthalten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu den Buchstaben b und c.

Zu Buchstabe b und c

Aufgrund der Fortführung der befristeten Entlastung von den zusätzlichen der Kosten der Unterkunft und Heizung für Bedarfsgemeinschaften mit anerkannten Asyl- und Schutzberechtigten werden auch in den Jahren 2020 und 2021 die Beteiligungsquoten des Bundes um die Werte nach § 46 Absatz 9 SGB II angehoben. Die genaue Höhe der Anhebungen in den Jahren 2020 und 2021 hängt von der weiteren Ausgabenentwicklung für die Unterkunftskosten Geflüchteter ab. In der Vergangenheit war hier eine äußerst dynamische Entwicklung zu beobachten, die u. a. durch deutliche Anhebungen der Gebühren für Gemeinschaftsunterkünfte getrieben wurde. Gleichzeitig ist ab dem Jahr 2020 aufgrund der Leistungsverbesserungen des Starke-Familien-Gesetzes mit steigenden Anteilen nach § 46 Absatz 8 SGB II zu rechnen.

Damit im Rahmen der Festlegungen und Anpassungen der Beteiligungsquoten durch die jeweilige Verordnung in den Jahren 2020 und 2021 ausreichender Freiraum für die Anhebung der Werte nach § 46 Absatz 8 sowie Absatz 9 SGB II bis zur gesetzlichen Obergrenze von 49 Prozent besteht, müssen – wie bereits in den vergangenen Jahren – die gesetzlich festgelegten Anteile nach § 46 Absatz 7 SGB II gemindert werden. Diese Minderung der Bundesbeteiligung nach Absatz 7 wird in den Jahren 2020 und 2021 durch eine entsprechende Anhebung der Umsatzsteueranteile der Gemeinden (Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes) zu Lasten des Bundes ausgeglichen.

Zu Buchstabe d

Die Weiterführung der Entlastung von den zusätzlichen Kosten der Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte ist bis 2021 befristet. Ab dem Jahr 2022 gelten die bisherigen gesetzlichen Anteile von 10,2 Prozentpunkten wieder unverändert.

Zu Nummer 2

Aufgrund der Weiterführung der befristeten Entlastung von den zusätzlichen Kosten der Unterkunft und Heizung für Bedarfsgemeinschaften mit anerkannten Asyl- und Schutzberechtigten werden auch in den Jahren 2020 und 2021 die Beteiligungsquoten um die Werte nach § 46 Absatz 9 SGB II angehoben.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Für die Weiterführung der befristeten Entlastung von den zusätzlichen Kosten der Unterkunft und Heizung für Bedarfsgemeinschaften mit anerkannten Asyl- und Schutzberechtigten ist auch eine Verlängerung der Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrates zur Festlegung und Anpassung des Wertes nach § 46 Absatz 9 SGB II notwendig.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung soll die bislang bestehende Möglichkeit einer Minderung der grundsätzlichen Beteiligung nach § 46 Absatz 6 SGB II aufgrund der Weiterführung der befristeten Entlastung von den zusätzlichen Kosten der Unterkunft und Heizung für Bedarfsgemeinschaften mit anerkannten Asyl- und Schutzberechtigten ausgeschlossen werden. Sollten die künftigen Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung sich so entwickeln, dass die zur Einhaltung der gesetzlichen Obergrenze der Bundesbeteiligung von höchstens 49 Prozent erforderliche Minderung der Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 7 SGB II nicht ausreichend ist, sind anschließend die Werte nach § 46 Absatz 9 SGB II zu mindern. Die Minderung ist gemäß § 1 FAG über eine Anhebung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer ausschließlich zu Lasten des Bundes auszugleichen.

Zu Nummer 4

Die Regelungen zur Abwicklung des Erstattungsverfahrens und den von den Ländern jährlich zur Erstellung der Verordnung nach § 46 Absatz 10 SGB II mitzuteilenden Angaben werden klargestellt.

Zur Festlegung und Anpassung der Werte nach § 46 Absatz 8 SGB II sind auch die Vorjahresausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II erforderlich. Insoweit sind hierfür über die Länder vergleichbare Angaben erforderlich.

Klarstellend wird geregelt, dass es sich bei allen zu meldenden Angaben um von Einnahmen im gleichen Bereich bereinigte Ausgaben handelt (Nettoausgaben), die im maßgebenden Kalenderjahr kassenwirksam abgefließen sind. Zudem wird klargestellt, dass die am Ende des Vorjahres geleisteten Zahlungen (Kassenwirksamkeit) für den Anfang des Berichtsjahres (Fälligkeit) in die Meldung des Berichtsjahres mit aufzunehmen sind. Dagegen sind Zahlungen des Berichtsjahres, die erst im Folgejahr fällig werden, nicht den Gesamtausgaben des Berichtsjahres zuzurechnen.

Die Länder als aufsichtführende Stellen gewährleisten, dass die von ihnen gemeldeten Daten über das Bildungspaket sowie die Leistungen für Unterkunft und Heizung begrün-

det und belegt sind sowie dass die Ausgaben den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2019)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird die Wirksamkeit der angehobenen Bundesbeteiligung zur Entlastung von den zusätzlichen Leistungen für Unterkunft und Heizung Geflüchteter um das Jahr 2020 verlängert. Die gesetzliche Grundlage ergibt sich aus Artikel 3 des vorliegenden Gesetzes.

Zu Nummer 2

Aufgrund der Anpassungen unter Nummer 1 und der Änderungen des Artikels 3 Nummer 1 und 3 ergeben sich neue landesspezifische Beteiligungsquoten. Die durchschnittliche Bundesbeteiligung des Jahres 2020 liegt damit zunächst bis zur kommenden Anpassung durch die Verordnung des Jahres 2020 bei 46,1 Prozent.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes)

Bei der Änderung des § 6 GemFinRefG handelt es sich um eine Rechtsbereinigung. Anlass ist der im bisherigen Absatz 3 Satz 5 normierte Wegfall der um 29 Prozentpunkte erhöhten Gewerbesteuerumlage. Diese war 1993 durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms eingeführt worden. Nach dem Wegfall beträgt der Landesvervielfältiger einheitlich 20,5 Prozent. Die zu streichenden beziehungsweise aufzuhebenden Regelungen haben keinen Regelungsgehalt mehr, da sie auf die Vergangenheit bezogen sind.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken)

Die Änderung ist ausschließlich redaktioneller Art und trägt der mit Wirkung vom 1. Januar 2020 geänderten Struktur des § 1 FAG Rechnung.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Regelung legt das Inkrafttreten der Änderungen fest.